

Zeitschrift: Curaviva : Fachzeitschrift
Band: 89 (2018)
Heft: 4: Sport : wie Bewegung und Training Körper und Seele guttun

Artikel: IV-Assistenzbeitrag : Bundesamt für Sozialversicherungen beantwortet kritische Fragen : "Arbeitgeber zu sein, ist ein Teil der Selbstständigkeit"
Autor: Seifert, Elisabeth / Ritler, Stefan
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-834370>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

IV-Assistenzbeitrag: Bundesamt für Sozialversicherungen beantwortet kritische Fragen

«Arbeitgeber zu sein, ist ein Teil der Selbstständigkeit»

Fünf Jahre nach Einführung des Assistenzbeitrags der IV sind es nur gut 100 Menschen, die dank dieser Unterstützung aus dem Heim ausgetreten sind. Das zeigt ein Evaluationsbericht des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV). Vizedirektor Stefan Ritler* nimmt dazu Stellung.

Interview: Elisabeth Seifert

Herr Ritler, Menschen mit einer Behinderung sollen vermehrt selbstbestimmt zu Hause wohnen können. Sehen Sie dieses Ziel inzwischen – fünf Jahre nach Einführung der Assistenzbeiträge – erreicht?

Stefan Ritler: Ob das Ziel, das wir und uns als Gesellschaft gesetzt haben, tatsächlich erreicht wird und wann es erreicht ist, können wir wohl nie abschliessend beurteilen. Ich bin aber überzeugt, dass wir auf einem guten Weg sind. Einerseits ist zwar die Anzahl der Personen, die aufgrund des Assistenzbeitrags aus dem Heim ausgetreten sind, mit insgesamt 107 Frauen und Männern relativ klein. Andererseits aber konnte dank dem Assistenzbeitrag bei einer grösseren Anzahl von Personen wohl verhindert werden, dass diese in ein Heim eintreten mussten.



* **Stefan Ritler** ist Vizedirektor im Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV). Er leitet dort das Geschäftsfeld der Invalidenversicherung.

Die Autoren des Evaluationsberichts zu fünf Jahren Assistenzbeitrag halten allerdings fest, dass sich nicht sagen lässt, bei wie vielen Menschen man das verhindern konnte ...

Wir gehen dennoch davon aus, dass der grössere Teil der rund 2000 Personen, die einen Assistenzbeitrag beziehen, dank diesem nicht oder zum Teil erst später in ein Heim eintreten müssen. Deshalb glaube ich, dass wir mit dem Assistenzbeitrag, wie wir ihn seit 2012 kennen auf dem richtigen Weg sind. Wir sind auf dem Weg, aber noch nicht am Ziel. Aufgrund der jetzigen Entwicklung dürften im Jahr 2020 rund 3000 Personen einen Assistenzbeitrag beziehen. Dies entspricht den Projektionen bei der Einführung des Beitrags.

Kommen wir auf die gerade einmal knapp über 100 Assistenzbeziehenden zurück, die vor dem Bezug des Assistenzbeitrags in einem Heim wohnten. Das ist nicht einmal ein Prozent der Heimbewohner, die tatsächlich einen Assistenzbeitrag beanspruchen könnten. Woran liegt es?

Da gibt es verschiedene Gründe: Etliche Heimbewohnerinnen und Heimbewohner trauen sich den Schritt in die Selbstständigkeit nicht zu. Auch deshalb, weil sie befürchten, nicht so rasch wieder einen Heimplatz zu finden, wenn es mit dem selbstständigen Wohnen nicht klappen sollte. Zudem ist es offenbar schwierig, eine geeignete Assistenzperson zu finden, dazu kommt eine relativ hohe administrative Belastung, gerade wenn jemand zuvor in einem Heim gewohnt hat. Die betreffenden Personen werden zu Arbeitgebern, sie müssen sich ihre Betreuung zuerst selbst organisieren: Die Inanspruchnahme des anerkannten Assistenzbeitrags nimmt denn auch im Verlauf der Bezugsdauer zu.

Sind die Anforderungen nicht tatsächlich zu hoch?

Ein zentraler Kritikpunkt, den die Evaluation offengelegt hat, ist die doch recht aufwendige Administration des Assistenz-

beitrags. Damit meine ich etwa den komplizierten Prozess von der Antragsstellung bis jemand den Assistenzbeitrag dann tatsächlich erhält. Gemeinsam mit den Behindertenorganisationen diskutieren wir derzeit, wie und welche administrativen Hürden abzubauen wären. Wir halten aber daran fest, dass Personen, die selbstständig leben wollen, grundsätzlich den Anforderungen als Arbeitgeber genügen. Arbeitgeber zu sein, ist ein Teil ihrer Selbstständigkeit. Sie müssen definieren können, welche Unterstützung sie brauchen, und sich diese dann auch holen. Beim Abschliessen von Arbeitsverträgen gibt es Unterstützungsmöglichkeiten, Pro Infirmis und andere Organisationen sind hier sehr aktiv.

Statt selbst Arbeitgeber zu werden, könnten Assistenzbeziehende doch Dritte damit beauftragen, die Unterstützung für sie zu organisieren?

Wir erachten es zurzeit nicht für sinnvoll, eine Person oder auch eine Organisation dazwischenschalten, die die Funktion des Arbeitgebers übernimmt. Zum einen wird es dadurch schwieriger, zu gewährleisten, dass Assistenzbeziehende und Betreuer wirklich zueinander passen. Zum anderen müssen diese Personen oder Organisationen auch dafür bezahlt werden, dass sie Arbeitgeberfunktionen übernehmen. Das ist aber Geld, das für den Lohn der Betreuenden fehlt.

Wird es aufgrund der Qualität als Arbeitgeber aber nicht gerade Menschen mit psychischen Problemen und mit einer kognitiven Einschränkung sehr schwer gemacht, ausserhalb der Heimstrukturen zu leben?

Eines der Kriterien für den Bezug von Assistenzbeiträgen ist die Handlungsfähigkeit der betreffenden Frauen und Männer.

Curaviva prüft Stellungnahme

Seit Januar 2012 ermöglicht der IV-Assistenzbeitrag Bezüger einer Hilflosenentschädigung, die auf Hilfe angewiesen sind, aber dennoch zu Hause leben möchten, Betreuung anzustellen, die die erforderlichen Hilfeleistungen erbringen (alltägliche Lebensverrichtungen, Haushaltsführung, Freizeitgestaltung). Der Assistenzbeitrag beträgt in der Regel 32.90 Franken pro Stunde. Darin eingeschlossen sind die Sozialversicherungsbeiträge.

Nach Erscheinen des Evaluationsberichts des Bundesamts für Sozialversicherung (BSV) im Herbst 2017 prüft Curaviva Schweiz eine Stellungnahme. Im Moment erscheint Curaviva vor allem bedenklich, dass der Assistenzbeitrag die Entschädigung der Unterstützung durch Angehörige nicht ermöglicht. Problematisch ist zudem, dass die Hilfeleistungen auf Arbeitsvertragsbasis und nicht auf Auftragsbasis erbracht werden können. Problematisch sind weiter der Lohndeckel von 32.90 Franken pro Stunde sowie die beträchtlichen Kürzungen des Assistenzbeitrags für jene Menschen, die tagsüber in einer geschützten Werkstatt arbeiten. (esf)

«Nur wenige kognitiv eingeschränkte Personen beziehen einen Assistenzbeitrag.»

Das dient vor allem ihrem Schutz und soll verhindern, dass sie durch Personen aus ihrem Umfeld fremdbestimmt werden. Als das Gesetz über die Assistenzbeiträge erarbeitet wurde, definierte man den Begriff der Handlungsfähigkeit allerdings sehr eng respektive relativ anspruchsvoll. Das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht fasst den Begriff etwas weiter. Das müssen wir sicher bei der Weiterentwicklung des Konzepts der Assistenzbeiträge berücksichtigen. Die Handlungsfähigkeit bleibt aber eine zentrale Voraussetzung.

Zurzeit gibt es eher wenige Menschen mit einer psychischen oder kognitiven Beeinträchtigung, die einen Assistenzbeitrag beziehen?

Die Zahlen zeigen, dass es sich bei den Assistenzbeziehenden vor allem um Menschen mit körperlichen Behinderungen oder Sinnesbeeinträchtigungen handelt. Untervertreten sind Personen mit einer psychischen Beeinträchtigung. Und nochmals kleiner ist die Zahl von Männern und Frauen mit einer kognitiven Einschränkung.

Sollte es aber nicht doch möglich sein, dass auch diese Menschen besser von den Assistenzbeiträgen profitieren können?

Der Assistenzbeitrag will vor allem Menschen mit einer Hilflosigkeit ein eigenständiges Leben ausserhalb des Heims ermöglichen. Wie Menschen mit einer eher leichten oder mittleren psychischen oder kognitiven Einschränkung besser von den Assistenzbeiträgen profitieren können, müssen wir genauer prüfen. Hier sind wir im Gespräch mit den Behindertenorganisationen.

Worin sehen Sie konkret die Aufgabe der Behindertenorganisationen?

Der Bund subventioniert zahlreiche Organisationen unter anderem auch für behindertenspezifische Beratungsleistungen. Da haben wir die Erwartung, dass diese Organisationen die Betroffenen gerade auch bei Fragen rund um den Assistenzbeitrag beraten und unterstützen.

Es gibt grosse Unterschiede zwischen den Kantonen, was die Anzahl der Assistenzbeziehenden betrifft. Wie erklären Sie sich das?

Das hat viel mit der Kultur innerhalb eines Kantons zu tun. Es gibt Kantone, die das betreute Wohnen fördern oder auch die Einrichtung von begleiteten Wohngruppen ausserhalb des Heims. Mit solchen Angeboten erhalten Menschen mit einer Behinderung Anreize für ein eigenständiges und selbstbestimmtes Leben ausserhalb der Institutionen. Sie werden damit auch für ein solches Leben befähigt. Das trifft gerade auf Menschen mit psychischen oder kognitiven Beeinträchtigungen zu. Sie trauen sich den Schritt in die Selbstständigkeit dann auch eher zu.

Es braucht also bei den Kantonen ein Umdenken?

Es geht ganz generell um die Ausrichtung der Behindertenpolitik in den Kantonen. Die Themen Integration und Inklusion

>>

sind wichtige gesellschaftspolitische Anliegen, gerade auch im Zusammenhang mit der Uno-Behindertenrechtskonvention. Das Thema Wohnen spielt dabei eine wichtige Rolle. Die Kantone sind bei der Umsetzung gefordert.

Zurück zu den Assistenzbeiträgen: Müssen nicht auch Familienangehörige von den Assistenzbeiträgen profitieren? Deren Betreuungsarbeit trägt dazu bei, dass ihre Angehörigen zu Hause bleiben können ...

Mit der Hilfenlosenentschädigung zahlen wir einen Beitrag aus, der frei verfügbar ist. Davon können auch die Familienangehörigen profitieren. Die Assistenzbeiträge haben hingegen den Zweck, Menschen mit einer Behinderung ein möglichst selbstständiges und selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Die Selbstständigkeit aber wird infrage gestellt, wenn Personen von den Assistenzbeiträgen profitieren, zu denen die Betroffenen in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen. Die Abhängigkeit könnte sogar verstärkt werden.

Ohne die Hilfe der Familienangehörigen ist aber dann oft der Eintritt in ein Heim unausweichlich. Damit ist die Selbstständigkeit auch infrage gestellt ...

«Wenn Angehörige von den Beiträgen profitieren, könnte sich die Abhängigkeit verstärken.»

Die Alternative ist nicht der Heimeintritt. Es geht vielmehr darum, dass mit den Assistenzbeiträgen die Betreuung durch Drittpersonen finanziert werden soll, wodurch die Familienangehörigen entlastet werden können.

Tatsache ist aber wohl, dass eher wenige Angehörige eine solche Betreuung durch Drittpersonen in Anspruch nehmen.

Das kann man so nicht sagen. Wenn die Betreuung von Angehörigen mit einer Behinderung zu anstrengend wird, ist es sehr naheliegend, eine unterstützende Betreuung beizuziehen. Familien nehmen auch für andere Aufgaben wie Kinderbetreuung Haushalthilfen u.ä. Hilfe von aussen in Anspruch.

Werden die Assistenzbeiträge für Menschen, die tagsüber in einer geschützten Werkstatt

arbeiten, nicht zu stark gekürzt?

Diese Kritik wird von den Behindertenorganisationen vorgebracht. Man kann immer fragen, wie gekürzt werden soll. Grundsätzlich vertreten wir den Standpunkt, dass Menschen, die tagsüber in einer Einrichtung betreut werden, die adäquate Unterstützung über den Aufenthalt finanziert ist. Eine Doppelfinanzierung der Betreuung ist nicht angemessen. ●

Anzeige

Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften

zhaw Gesundheit

Neue Kommunikationsmöglichkeiten in der Patientenedukation

Screenecast, Podcast oder Videos – der Einsatz von digitalen Medien in der Patientenedukation hat grosses Potenzial. Erwerben Sie Grundlagen der Mediendidaktik und der Gestaltung von audiovisuellen Medien.

Weiterbildung Interprofessionell
Digitale Medien in der Patientenedukation
Start: 18. Juli 2018, Dauer: 8 Kurstage

Mehr unter zhaw.ch/gesundheit/weiterbildung

CURAVIVA weiterbildung

Praxisnah und persönlich.

neue
fenster
öffnen

Lehrgang Kunstagogik
Start 31. Oktober 2018
(20 Tage)

www.weiterbildung.curaviva.ch/sozialpaedagogik